

VSOP Starter Pack

Virtual Options: Terms + Allocation Letter

Virtual option program terms (Optionsbedingungen) + allocation letter for early hires.

EMPLOYEE EQUITY

LOGIN

VERSION 2024

Source: standard document of the German Standards Setting Institute (standardsinstitute.de). Reproduced with attribution; no endorsement implied.

builderstack · keine Rechtsberatung / not legal advice, no lawyer-client relationship. German law and these standards change - verify the version and consult a licensed Anwalt/Notar for your specific case.

OPTIONSBEDINGUNGEN

[***DATUM***]

Für das
Virtuelle Optionsprogramm

der

[■] GmbH

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
1. Optionsberechtigte und Ausgabe von Virtuellen Optionen.....	5
2. Vesting.....	5
3. Verfallbestimmungen von Virtuellen Optionen.....	6
4. Kein Verwässerungsschutz / Anpassung der Anzahl der Virtuellen Optionen....	8
5. Ausübung der Virtuellen Optionen.....	8
6. Zahlungsanspruch des Optionsberechtigten.....	10
7. Rangrücktritt.....	13
8. Übertragung und Vererbung der Virtuellen Optionen.....	14
9. Neugestaltung des Virtuellen Optionsprogramms.....	15
10. [Rückkauf].....	15
11. Ausschluss betrieblicher Übung.....	16
12. Einschränkung der Haftung.....	16
13. Steuern.....	17
14. Änderungen und Mitteilungen.....	18
15. Datenschutz.....	19
16. Schlussbestimmungen.....	19

Definitionen

Begriff	Bedeutung
Accelerated Vesting	definiert in Ziffer 2.4
Annahmeerklärung	definiert in Ziffer 1.2
Asset Deal-Exit	definiert in Ziffer 5.2 b)
Ausscheiden	definiert in Ziffer 3.1
Ausübungsereignis	definiert in Ziffer 5.2
Ausübungsmitteilung	definiert in Ziffer 5.4
Ausübungszeitraum	definiert in Ziffer 5.4
Einwendungsrecht	definiert in Ziffer 14.2
Gesellschaft	definiert in Präambel (A)
IPO-Exit	definiert in Ziffer 5.2 c)
Kardinalpflichten	definiert in Ziffer 12.2
Liquidationserlös	definiert in Ziffer 6.1
Merger	definiert in Ziffer 5.3
Optionsänderungen	definiert in Ziffer 14.2
Optionsbedingungen	definiert in Präambel (A)
Optionsberechtigter	definiert in Ziffer 1.1
Rangrücktritt	definiert in Ziffer 7.1
Rückkaufoptionen	definiert in Ziffer 10.2
Rückkaufrecht	definiert in Ziffer 10.1
Share Deal-Exit	definiert in Ziffer 5.2 a)
Steuern	definiert in Ziffer 13.1
Strike Price	definiert in Ziffer 6.1
Teilweiser Exit	definiert in Ziffer 6.3
Vestingzeitraum	definiert in Ziffer 2.1
Virtuelle Optionen	definiert in Präambel (B)
Virtuelles Optionsprogramm	definiert in Präambel (A)
Zahlungsanspruch	definiert in Ziffer 6.1

Zuteilungstag

definiert in Ziffer 1.2

Präambel

- (A) Die [■] GmbH mit Sitz in [Satzungssitz], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [Stadt], unter HRB [■] ("**Gesellschaft**") bietet ausgewählten Personen an, an der künftigen Steigerung des Unternehmenswerts der Gesellschaft teilzuhaben. Die nachfolgenden Optionsbedingungen ("**Optionsbedingungen**") regeln das zu diesem Zweck implementierte virtuelle Optionsprogramm der Gesellschaft ("**Virtuelles Optionsprogramm**").
- (B) Für das Virtuelle Optionsprogramm setzt der Optionsberechtigte (wie in Ziffer 1.1 definiert) kein Kapital ein, sondern erhält bei Eintritt eines Ausübungsereignisses (wie in Ziffer 5.2 definiert) und bei Vorliegen der übrigen Ausübungsvoraussetzungen einen vertraglichen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrages in bar oder auf Gewährung einer Sachleistung ("**Virtuelle Optionen**"), wenn er die Virtuellen Optionen nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen ausübt.
- (C) Durch die Virtuellen Optionen wird keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung des Optionsberechtigten an der Gesellschaft begründet, insbesondere besteht kein Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung, Informations-, Stimm- oder sonstige Teilhaberechte.¹ Der jeweilige Optionsberechtigte erlangt nicht die Stellung eines Gesellschafters der Gesellschaft.

¹ **Hinweis:** In der Regel gewährt ein virtuelles Optionsprogramm "nur" eine Beteiligung der Begünstigten am Erlös im Falle eines Exit. Wenn ein Start-Up und seine Gesellschafter keinen Exit anstreben, sondern z.B. ausnahmsweise Jahresüberschüsse erwirtschaften und an die Gesellschafter ausschütten, wäre das Optionsprogramm entsprechend auf eine Beteiligung an Dividenden abzuändern.

1. Optionsberechtigte und Ausgabe von Virtuellen Optionen

- 1.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft gewährt ausgewählten Begünstigten Virtuelle Optionen nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen (jeder Begünstigte, an den Virtuelle Optionen nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen ausgegeben werden "**Optionsberechtigter**").
- 1.2 Virtuelle Optionen sind an den Optionsberechtigten wirksam gewährt, wenn der Optionsberechtigte das in dem Zuteilungsschreiben enthaltene Angebot der Gesellschaft innerhalb der in dem Zuteilungsschreiben genannten Annahmefrist vorbehaltlos schriftlich² annimmt. Für das Einhalten der Annahmefrist ist der Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Annahmeerklärung ("**Annahmeerklärung**") bei der Gesellschaft maßgeblich. Mit fristgerechter Annahmeerklärung beginnt der Vestingzeitraum gemäß Ziffer 2.1 an dem in dem Zuteilungsschreiben festgelegten Tag ("**Zuteilungstag**"). Der Zuteilungstag kann auch vor dem Zeitpunkt des Zugangs des Zuteilungsschreibens bei dem Optionsberechtigten liegen.

2. Vesting

- 2.1 Die dem Optionsberechtigten insgesamt gewährten Virtuellen Optionen stehen diesem nicht vom Zuteilungstag an zu, sondern wachsen dem Optionsberechtigten über einen festgelegten Zeitraum hinweg zu (*Vesting*). Der Vestingzeitraum für die Virtuellen Optionen beträgt insgesamt vier (4) Jahre und beginnt mit dem Zuteilungstag ("**Vestingzeitraum**"). Nach Ablauf von zwölf (12) Monaten des Vestingzeitraums gelten zwölf Achtundvierzigstel $\left(\frac{12}{48}\right)$ der Virtuellen Optionen des Optionsberechtigten als gevestet. Anschließend vestet monatlich ein Achtundvierzigstel $\left(\frac{1}{48}\right)$ der Virtuellen Optionen.³
- 2.2 Der Vestingzeitraum ist unterbrochen, solange das Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zwischen dem Optionsberechtigten und der Gesellschaft ohne Entgeltfortzahlungspflicht seitens der Gesellschaft suspendiert ist (z.B. Elternzeit (nicht: Mutterschutz), unbezahltes Sabbatical, krankheitsbedingte

² **Hinweis:** Zu Formfragen s. Ziffer 14.1.

³ **Hinweis:** Der vorgeschlagene Vestingzeitraum (4 Jahre, davon 1 Jahr "Cliff" und anschließend monatliches Vesting) dürfte den Regelfall darstellen. Teilweise werden etwas längere oder kürzere Vestingzeiträume (ca. 3-5 Jahre) oder andere Vestingintervalle vorgegeben (z.B. quartalsweises Vesting).

Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums, Arbeitsverhinderung aus anderen Gründen, unbezahlter Urlaub, sonstiges Ruhen des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses des Optionsberechtigten).

- 2.3 Der Vestingzeitraum ist für den Fall der Vollzeitbeschäftigung bemessen. Für die Dauer einer Herabsetzung der vertraglich geschuldeten Dienst- bzw. Arbeitszeit des Optionsberechtigten verlängert sich der Vestingzeitraum ab dem Zeitpunkt der Änderung der Dienst- bzw. Arbeitszeit prozentual im Verhältnis der an dem Zuteilungstag vertraglich geschuldeten Dienst- bzw. Arbeitszeit zur neuen vertraglich geschuldeten Dienst- bzw. Arbeitszeit.⁴

- 2.4 *[Das Zuteilungsschreiben kann vorsehen, dass sämtliche oder ein Teil der Virtuellen Optionen des Optionsberechtigten vorzeitig mit Eintritt eines Ausübungsereignisses vesten ("Accelerated Vesting"). Das Accelerated Vesting kann in dem Zuteilungsschreiben noch von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden, wobei nach dem Ausübungsereignis zu erfüllende Bedingungen den Zahlungsanspruch insoweit aufschiebend bedingen.]*⁵

3. Verfallbestimmungen von Virtuellen Optionen

- 3.1 Virtuelle Optionen, die noch nicht gemäß Ziffer 2 gevestet sind, verfallen, wenn das Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Ausübungsereignisses gleichgültig aus welchem Grund (einschließlich wegen dauerhafter Berufsunfähigkeit oder Tod) endet (im Falle der Kündigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses ist insoweit der Zeitpunkt des [Zugangs]⁶ der Kündigung maßgeblich) ("**Ausscheiden**"). Eine nur vorübergehende Unterbrechung der Beschäftigung des Optionsberechtigten bei der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen gilt nicht als Ausscheiden des Optionsberechtigten im Sinne von Satz 1, wenn die Beschäftigung des Optionsberechtigten bei der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen durch ein neues Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft und einem mit ihr verbundenen Unternehmen ersetzt wird.

⁴ **Hinweis:** Für Teilzeitmitarbeiter ist ggf. eine abweichende Regelung in das Zuteilungsschreiben aufzunehmen.

⁵ **Hinweis:** Eine entsprechende Regelung kann aufgenommen werden, um Mitarbeiter nicht zu benachteiligen, deren Vestingzeitraum bei Eintritt eines Ausübungsereignisses noch läuft. In der Regel wird das Accelerated Vesting an weitere Bedingungen geknüpft (z.B. mindestens ein Jahr Weiterbeschäftigung bei der Gesellschaft nach Eintritt des Ausübungsereignisses, sog. Double Trigger Accelerated Vesting).

⁶ **Hinweis:** Alternativ kann auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens abgestellt werden, dies dürfte i.d.R. jedoch zum Vesting weiterer Virtueller Optionen führen, obwohl die Entscheidung über ein Ausscheiden des Mitarbeiters bereits gefällt wurde.

- 3.2 Sämtliche gevesteten und nicht gevesteten Virtuellen Optionen verfallen ersatz- und entschädigungslos, falls das Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis des Optionsberechtigten *[während des Vestingzeitraums]* aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund durch die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen endet, für die der Optionsberechtigte verantwortlich ist (z.B. eine verhaltensbedingte Kündigung).
- 3.3 Sämtliche gevesteten und nicht gevesteten Optionen verfallen *[stets]* ersatz- und entschädigungslos,
- a) wenn der Optionsberechtigte die Virtuellen Optionen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft veräußert, verpfändet, abtritt oder ein sonstiges Rechtsgeschäft abschließt, das zu einem vergleichbaren wirtschaftlichen Ergebnis führt,
 - b) wenn der Optionsberechtigte gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesen Optionsbedingungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen durch die Gesellschaft gesetzten Frist unterlässt *[und es nach besten Kräften unternimmt, die Folgen des Verstoßes zu beseitigen,]*
 - c) *[nach Ablauf des Ausübungszeitraums gemäß nachstehender Ziffer 5.4, soweit sie nicht durch Ausübungsmitteilung gemäß nachstehender Ziffer 5.4 innerhalb des Ausübungszeitraums ausgeübt wurden,]*
 - d) wenn dem Optionsberechtigten schwerwiegendes Fehlverhalten gegenüber der Gesellschaft zur Last zu legen ist. Schwerwiegendes Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn der Optionsberechtigte (i) eine Straftat zum Nachteil der Gesellschaft begangen hat, (ii) vorsätzlich den Tatbestand einer Norm des Deliktsrechts zum Nachteil der Gesellschaft verwirklicht hat oder (iii) sonst im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Gesellschaft eine schwerwiegende Pflichtverletzung begangen hat (z.B. die nicht unwesentliche Beteiligung an rechtswidrigem Verhalten wie der Bildung von Kartellen oder bei erheblichen Verstößen gegen das Datenschutzrecht), oder
 - e) spätestens *[zehn (10) Jahre]* nach dem Zuteilungstag.

4. Kein Verwässerungsschutz / Anpassung der Anzahl der Virtuellen Optionen

- 4.1 Es besteht kein Verwässerungsschutz. Die Virtuellen Optionen werden bei künftigen Erhöhungen des Stammkapitals der Gesellschaft wirtschaftlich verwässert.
- 4.2 Abweichend von Ziffer 4.1 erhöht sich bei einer Erhöhung des Stammkapitals aus Gesellschaftsmitteln, die mit der Ausgabe neuer Geschäftsanteile verbunden ist, oder wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahmen die Anzahl der Virtuellen Optionen nach Durchführung der Kapitalerhöhung im gleichen Verhältnis wie das Stammkapital. Der im Zuteilungsschreiben vorgesehene Ausübungspreis (*Strike Price*) ist proportional zu reduzieren.
- 4.3 Bei einer Kapitalherabsetzung, die nicht mit einer Kapitalrückzahlung oder mit dem Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft verbunden ist, oder wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahmen reduziert sich die Anzahl der Virtuellen Optionen nach Durchführung der Kapitalherabsetzung im gleichen Verhältnis wie das Stammkapital. Der im Zuteilungsschreiben vorgesehene Strike Price ist proportional zu erhöhen.
- 4.4 Ziffer 6.7 ist bei Streitigkeiten über die Berechnung der Anpassung der Anzahl der Virtuellen Optionen und des Strike Price nach Maßgabe dieser Ziffer 4 entsprechend anzuwenden.

5. Ausübung der Virtuellen Optionen

- 5.1 Der Optionsberechtigte ist zur Ausübung der Virtuellen Optionen berechtigt, wenn und soweit die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- a) die Virtuellen Optionen sind gemäß Ziffer 2 gevestet und
 - b) die Virtuellen Optionen sind nicht gemäß Ziffer 3 verfallen und
 - c) eines der Ausübungsereignisse gemäß Ziffer 5.2 ist eingetreten.
- 5.2 Als "**Ausübungsereignis**" im Sinne dieser Optionsbedingungen gilt der Vollzug (d.h. Closing)⁷

⁷ **Hinweis:** Definition von Ausübungsereignissen mit Beteiligungsverträgen zu harmonisieren.

- a) des Verkaufs und der Übertragung von über *[fünfzig Prozent (50%)]*⁸ der Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen *[(mit Ausnahme von Veräußerungen an Gesellschafter, mit Gesellschaftern verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, an nahestehende Personen von Gesellschaftern im Sinne von § 15 AO oder, soweit der übertragende Gesellschafter ein Investmentvermögen ist, an andere Investmentvermögen, die von mindestens einer juristischen oder natürlichen Person verwaltet oder in Bezug auf ihre Investmententscheidungen regelmäßig beraten werden, die auch das übertragende Investmentvermögen verwaltet oder regelmäßig berät)]* ("**Share Deal-Exit**"),
- b) des Verkaufs und der Übertragung aller wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft *[(fünfundsiebzig Prozent (75%) nach Verkehrswerten)]* im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen ("**Asset Deal-Exit**") oder
- c) der Börsennotierung der Gesellschaft *[(einschließlich im Rahmen eines IPO, Direct Listings oder einer de-SPAC Transaktion sowie die mittelbare Börsennotierung über ein verbundenes Unternehmen welches mittelbar oder unmittelbar zumindest zu fünfundsiebzig Prozent (75%) an der Gesellschaft beteiligt ist)]*⁹ ("**IPO-Exit**").

5.3 Ein Ausübungsereignis im Sinne von Ziffer 5.2 liegt nicht vor, wenn es sich dabei um einen Tausch, eine Einbringung, eine Verschmelzung im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder eine wirtschaftlich vergleichbare Maßnahme handelt, nach deren Vollzug die Anteile an der (fortbestehenden) Gesellschaft weiterhin zu fünfzig Prozent (50%) oder mehr von den Gesellschaftern gehalten werden, die unmittelbar vor dem betreffenden Vorgang die Anteile an der Gesellschaft hielten ("**Merger**").

5.4 Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Optionsberechtigten über ein Ausübungsereignis unverzüglich nach dessen Eintritt zu informieren. *[Der Optionsberechtigte kann seine Virtuellen Optionen innerhalb eines (1) Monats nach Zugang der Benachrichtigung durch die Gesellschaft ("**Ausübungszeitraum**") durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft ("**Ausübungsmitteilung**")*

⁸ **Hinweis:** Üblicherweise wird hier ein Schwellenwert von über 50% bis zu 75% vorgegeben.

⁹ **Hinweis:** Qualifikation von IPO, Direct Listing oder einer de-SPAC Transaktion als Ausübungsereignis im Einzelfall darauf zu überprüfen, ob und ab welchem Zeitpunkt kommerziell gewünscht (z.B. erst gewisse Zeit nach einer Börsennotierung, um Incentivierungsfunktion aufrechtzuerhalten).

ausüben.] Maßgeblich ist insoweit der Zeitpunkt des Zugangs der Ausübungsmitteilung. Die Ausübungsmitteilung hat die Kontoinformationen des Optionsberechtigten für die Zahlung gemäß Ziffer 6 zu enthalten (im Falle der vorgesehenen Weitergabe von Sachleistungen gemäß Ziffer 6.5 hat die Ausübungsmitteilung geeignete Informationen für die Weitergabe von Sachleistungen zu enthalten, z.B. eine Wertpapierdepotnummer). Teilt der Optionsberechtigte keine Kontoinformationen mit, steht aber in einem laufenden Beschäftigungsverhältnis mit der Gesellschaft, wird die Gesellschaft Zahlungen auf den Zahlungsanspruch auf das aktuelle Entgeltkonto vornehmen.

6. Zahlungsanspruch des Optionsberechtigten¹⁰

- 6.1 Sofern und soweit die Voraussetzungen nach Ziffer 5.1 kumulativ vorliegen und der Optionsberechtigte die Virtuellen Optionen nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen ausgeübt hat, steht dem Optionsberechtigten ein Zahlungsanspruch gegen die Gesellschaft zu ("**Zahlungsanspruch**"), der sich wie folgt berechnet

$$Z = \left(\frac{NE}{St + OG} - SP \right) \times O$$

wobei die folgenden Definitionen gelten:

Z = (**Zahlungsanspruch**) Zahlungsanspruch des Optionsberechtigten;

NE = (**Nettoerlös**) Der Nettoerlös entspricht

- (i) dem im Rahmen des Ausübungsereignisses erzielten und vereinnahmten Erlös der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter (im Falle eines Asset Deal-Exit soweit er bei einer fiktiven Liquidation der Gesellschaft zur Ausschüttung an die Gesellschafter gelangen würde) ("**Liquidationserlös**");
- (ii) abzüglich des Betrages sämtlicher unmittelbar veranlasster Veräußerungs- und Transaktionskosten der Gesellschaft und

¹⁰ **Hinweis:** Die hier vorgeschlagene Berechnung ist nur eine von verschiedenen Möglichkeiten der Berechnung und ist in jedem Falle an die konkreten Beteiligungs- und Vertragsverhältnisse des Start-Ups anzupassen (insb. an etwaige Erlösverteilungsabreden der Gesellschafter).

ihrer Gesellschafter im Zusammenhang mit dem Ausübungsereignis soweit es sich nicht um einen IPO-Exit handelt; sowie

- (iii) abzüglich des Betrages sämtlicher Ansprüche einzelner oder mehrerer bevorzogter Gesellschafter auf vorrangige Verteilung der Erlöse aus einem Ausübungsereignis aufgrund bestehender oder künftiger Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander;¹¹

St = (**Stammkapital**) Die Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausübungsereignisses;

OG = (**Gesamtzahl Virtuelle Optionen**) Die Anzahl der von allen Optionsberechtigten gevesteten Virtuellen Optionen (unabhängig von der Ausübung des jeweiligen Optionsberechtigten);

SP = (**Strike Price**) Der im Zuteilungsschreiben festgelegte rechnerische Ausübungspreis pro Virtueller Option ("**Strike Price**"); und

O = (**Anzahl Virtuelle Optionen**) Anzahl der von dem Optionsberechtigten ausgeübten Virtuellen Optionen.

- 6.2 Sofern sich bei der Berechnung nach der vorstehenden Formel ein negativer Betrag ergibt, ist der Optionsberechtigte nicht zu Zahlungen an die Gesellschaft verpflichtet.
- 6.3 Sofern im Rahmen eines Ausübungsereignisses weniger als einhundert Prozent (100%) der Geschäftsanteile bzw. weniger als einhundert Prozent (100%) der Vermögenswerte der Gesellschaft veräußert werden ("**Teilweiser Exit**"), ist der Optionsberechtigte für den Fall, dass er seine Virtuellen Optionen ausübt, berechtigt, *[sämtliche/einen entsprechend reduzierten Anteil seiner]* gevesteten Virtuellen Optionen auszuüben. Für die Berechnung des Zahlungsanspruchs gilt Ziffer 6.1. Der Teilweise Exit führt zu einem Verfall der noch nicht gevesteten Virtuellen Optionen.

¹¹ **Hinweis:** Ggf. kann es sich anbieten, unter (i) auf die Erlöse abzustellen, die auf die Inhaber von Stammgeschäftsanteilen entfallen und (iii) zu streichen, um nicht Regelungen zur Liquidationspräferenz offenlegen zu müssen. Allerdings führt dies i.d.R. zu einem geringeren Zahlungsanspruch.

- 6.4 Sofern keine der nachstehenden Ausnahmen eingreift, wird der Zahlungsanspruch innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausübungsmitteilung bei der Gesellschaft zur Zahlung auf das gemäß Ziffer 5.4 maßgebliche Konto fällig. Eine so vorgenommene Zahlung hat Erfüllungswirkung. Eine für den Erwerbspreis aus einem Share Deal-Exit oder einem Asset Deal-Exit vereinbarte Ratenzahlung findet auf den Zahlungsanspruch des Optionsberechtigten entsprechende Anwendung. Dies bedeutet, dass bei Ratenzahlungen, Earn-Out-Klauseln oder vergleichbaren Gestaltungen stets der Betrag für den Zahlungsanspruch des Optionsberechtigten maßgeblich ist, welcher der Gesellschaft bzw. den Gesellschaftern der Gesellschaft tatsächlich zugeflossen ist. Beträge die zunächst als Garantieeinbehalt (z.B. *Escrow* oder *Hold-Back*) nicht ausgezahlt worden sind, gelten erst mit Auszahlung an die Gesellschaft bzw. die Gesellschafter der Gesellschaft als vereinnahmt. Spätere Zahlungspflichten der Gesellschaft oder der Gesellschafter wegen Garantieverletzungen führen jedoch nicht zu einer nachträglichen Minderung des Zahlungsanspruchs des Optionsberechtigten. Darüber hinaus wird der Zahlungsanspruch abweichend von Satz 1 in jedem Falle erst einen (1) Monat nach Gutschrift der Zahlung des Erwerbspreises oder der jeweiligen späteren Zahlung bei dem maßgeblichen Veräußerer zur Zahlung fällig. Jedweder Zahlungsaufschub nach dieser Ziffer 6.4 führt nicht zu Zinsansprüchen des Optionsberechtigten.
- 6.5 Im Falle eines Asset Deal-Exit oder eines Share Deal-Exit ist die Gesellschaft berechtigt, den Zahlungsanspruch des Optionsberechtigten statt durch Leistung eines Geldbetrages ganz oder teilweise durch Weitergabe von Sachleistungen, die die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter als Gegenleistung im Zuge des Ausübungsereignisses erhalten haben (z.B. Aktien), zu erfüllen. Im Falle eines IPO-Exit ist die Gesellschaft berechtigt, den Zahlungsanspruch des Optionsberechtigten statt durch Leistung eines Geldbetrages durch Aktien an der börsennotierten juristischen Person zu erfüllen. Aktien sind erst dann zur Übereignung fällig, wenn die Lock-Up Periode / Sperrfrist nach den jeweils anwendbaren Vorschriften am jeweiligen Börsenhandelsplatz und allen anwendbaren Verträgen für alle Gesellschafter, die zum Zeitpunkt des IPO-Exit Gesellschafter der Gesellschaft waren, abgelaufen ist. Aus etwaigen Wertverlusten der Aktien während der Lock-Up Periode / Sperrfrist kann der Optionsberechtigte keine Ansprüche gegen die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter ableiten. Im Übrigen findet Ziffer 6.4 entsprechende Anwendung.
- 6.6 Besteht die Gegenleistung im Falle eines Ausübungsereignisses nicht in Geld, wird der Liquidationserlös nach Ziffer 6.1 zum Zeitpunkt des Ausübungsereignisses auf der Grundlage folgender Bewertungsregeln bewertet:

- a) Anteile an juristischen Personen und Personengesellschaften werden nach der im Rahmen des Ausübungsereignisses vertraglich vereinbarten Bewertung bewertet. Soweit keine solche Bewertung vereinbart wurde, werden die Anteile nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (Stellungnahme des Hauptfachausschusses IDW S1) in der jeweils geltenden Fassung oder den an deren Stelle tretenden Grundsätzen bewertet;
- b) Andere Vermögensgegenstände werden mit ihrem Verkehrswert angesetzt.

6.7 *[Streitigkeiten über die Höhe des Zahlungsanspruchs oder den Wert von Sachleistungen, die statt Leistung eines Geldbetrages erfolgen, werden abschließend und verbindlich durch einen Wirtschaftsprüfer, der als Schiedsgutachter agiert, entschieden. Falls die Gesellschaft und der Optionsberechtigte nicht innerhalb eines Monats, nachdem eine Partei dies verlangt hat, eine Einigung über die Person des Schiedsgutachters erzielen können, wird dieser durch das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf auf Verlangen einer Partei ernannt. Die Kosten des Schiedsgutachters werden von der Gesellschaft und dem Optionsberechtigten entsprechend den Regelungen der §§ 91 ff. ZPO getragen.]*

7. Rangrücktritt¹²

- 7.1 Der Optionsberechtigte tritt hiermit zur Vermeidung einer Überschuldung im Sinne von § 19 Abs. 2 InsO mit sämtlichen Ansprüchen gegen die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Gewährung der Virtuellen Optionen und diesen Optionsbedingungen gemäß § 39 Abs. 2 InsO hinter die nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 (einschließlich) InsO gegenwärtig bestehenden und künftigen Forderungen der übrigen Gläubiger der Gesellschaft zurück ("**Rangrücktritt**"). Die Forderungen des Optionsberechtigten können nur aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Der Optionsberechtigte verpflichtet sich, seine nachrangige Forderung gegenüber der Gesellschaft soweit nicht geltend zu machen, wie durch die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderung eine Überschuldung der

¹² **Hinweis:** Stets an aktuelle Rechtslage anzupassen.

Gesellschaft im Sinne des § 19 Abs. 2 InsO oder Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 2 InsO eintreten würde oder einzutreten droht.

- 7.2 Der Rangrücktritt umfasst auch die vertraglichen Nebenansprüche wie z.B. Verzugszinsen und Kosten.
- 7.3 Ist eine teilweise Leistung möglich und bestehen weitere fällige nachrangige Forderungen von Gläubigern im Sinne von § 39 Abs. 2 InsO (einschließlich weiterer Optionsberechtigter), ist die Gesellschaft verpflichtet, den Zahlungsanspruch des Optionsberechtigten in der Weise zu bedienen, dass jeder Gläubiger im Sinne von § 39 Abs. 2 InsO den auf seine Forderung entfallenden Anteil aller nachrangigen und fälligen Forderungen im Verhältnis zum freien Vermögen der Gesellschaft erhält. Ziffer 7.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 7.4 Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft wird der Optionsberechtigte nur an dem Überschuss beteiligt, der nach § 199 InsO zur Verteilung an die Gesellschafter zur Verfügung steht. Dies gilt unabhängig davon, ob der Optionsberechtigte als Nachranggläubiger zu diesem Zeitpunkt Gesellschafter der Gesellschaft ist oder nicht.
- 7.5 Der Rangrücktritt beinhaltet keinen Forderungsverzicht, die Forderungen gegen die Gesellschaft aus diesem Vertrag bestehen fort.

8. Übertragung und Vererbung der Virtuellen Optionen

- 8.1 Rechtsgeschäftliche Verfügungen über eine oder mehrere Virtuelle Optionen oder den Zahlungsanspruch sind unzulässig. Dies gilt auch für sämtliche schuldrechtlichen Geschäfte, die wirtschaftlich mit einer solchen Verfügung vergleichbar sind. Erfasst werden hiervon insbesondere Treuhandschaften, Unterbeteiligungen, die Vereinbarung von Glattstellungsgeschäften oder wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen.
- 8.2 Die von einem Optionsberechtigten bereits gevesteten Virtuellen Optionen sind vererblich. Die Virtuellen Optionen unterliegen weiterhin auch nach Eintritt eines Erbfalls diesen Optionsbedingungen. Die jeweiligen Erben sind verpflichtet, die Gesellschaft über den Erbfall und ihr Erbe zu unterrichten, und die Gesellschaft kann entsprechenden Nachweis durch Vorlage eines Erbscheins (oder eines vergleichbaren Dokuments nach Maßgabe einer etwaig anwendbaren ausländischen Rechtsordnung) verlangen. Sofern Virtuelle Optionen mehr als einer Person vererbt

werden, können diese Personen die Rechte und Pflichten aus den Virtuellen Optionen nur gemeinschaftlich wahrnehmen. Die Erben sind in diesem Falle verpflichtet, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen, der berechtigt ist, für alle Erben zu handeln. Dieser gemeinsame Vertreter ist insbesondere zur Abgabe und zum Empfang aller Erklärungen und sonstiger Mitteilungen im Sinne dieser Optionsbedingungen für die Erben gegenüber der Gesellschaft berechtigt. Zahlungen der Gesellschaft an die Erben können an den gemeinsamen Vertreter mit befreiender Wirkung gegenüber allen Erben geleistet werden.

9. Neugestaltung des Virtuellen Optionsprogramms

Die Gesellschaft kann das Virtuelle Optionsprogramm jederzeit, insbesondere im Falle der Umwandlung in eine andere Rechtsform, einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung oder Etablierung einer mittelbaren oder unmittelbaren Holdinggesellschaft über der Gesellschaft in ein anderes Beteiligungsprogramm umwandeln, wenn dieses (neue) Programm den Optionsberechtigten wirtschaftlich nicht schlechter stellt als das Virtuelle Optionsprogramm nach diesen Optionsbedingungen. Anpassungen an zwingende Vorgaben ausländischer Rechtsordnungen oder eine andere Rechtsform (inkl. zur Vermeidung negativer steuerlicher Auswirkungen) sind dabei unter denselben Voraussetzungen zulässig. Ziffer 4 dieser Optionsbedingungen bleibt hiervon unberührt, d.h. insbesondere im Falle des Formwechsels unter gleichzeitiger Durchführung von Kapitalmaßnahmen findet Ziffer 4 uneingeschränkt Anwendung.

10. [Rückkauf]¹³

10.1 [Die Gesellschaft ist [jederzeit/wenn nicht binnen [sieben (7) Jahren] nach dem Zuteilungstag ein Ausübungsereignis eingetreten ist] berechtigt, sämtliche oder einen Teil der gevesteten Virtuellen Optionen von dem Optionsberechtigten zurückzukaufen ("**Rückkaufrecht**"). Die Ausübung des Rückkaufrechts erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Optionsberechtigten.

10.2 Übt die Gesellschaft das Rückkaufrecht aus, verfallen sämtliche gevesteten Virtuellen Optionen des Optionsberechtigten, für die das Rückkaufrecht ausgeübt

¹³ **Hinweis:** Eine solche Regelung kann ggf. aufgenommen werden, um den Mitarbeitern bei längeren Zeiträumen bis zu einem Exit Liquidität zur Verfügung stellen zu können und ggf. neue Virtuelle Optionen ausgeben zu können.

wurde ("**Rückkaufoptionen**"). Der Optionsberechtigte hat Anspruch auf einen Rückkaufpreis je Rückkaufoption in Höhe des Anteilspreises der letzten Finanzierungsrunde der Gesellschaft abzüglich [*eines Abschlags in Höhe von zwanzig Prozent (20%) und abzüglich*] des Strike Price.

- 10.3 Sollte binnen [*eines (1) Jahres*] nach Ausübung des Rückkaufrechts ein Ausübungsereignis eintreten und der auf die Rückkaufoptionen hypothetisch entfallende Zahlungsanspruch den gemäß Ziffer 10.2 gezahlten Rückkaufpreis übersteigen, hat der Optionsberechtigte Anspruch auf eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz.]

11. Ausschluss betrieblicher Übung

- 11.1 Die Gewährung der Virtuellen Optionen auf der Grundlage dieser Optionsbedingungen stellt eine freiwillige Leistung der Gesellschaft gegenüber dem Optionsberechtigten dar. Auch die wiederholte Gewährung von Virtuellen Optionsprogrammen oder Zahlungen und sonstige Leistungen aufgrund gewährter Virtueller Optionen an einzelne oder mehrere ausgewählte Begünstigte begründen keine künftigen Ansprüche auf Gewährung weiterer Virtueller Optionen oder auf ähnliche Leistungen.
- 11.2 Die Gewährung der Virtuellen Optionen bzw. die Erfüllung des Zahlungsanspruchs hat keine Auswirkungen auf die Berechnung etwaiger Bonuszahlungen, Tantiemen, Pensionspläne oder sonstiger Vergütungen des Optionsberechtigten. Insbesondere können aus der Gewährung der Virtuellen Optionen an den Optionsberechtigten keine weiteren Ansprüche auf ähnliche Leistungen gegen die Gesellschaft hergeleitet werden.

12. Einschränkung der Haftung

- 12.1 Die Gesellschaft gibt keinerlei Garantien, Gewährleistungen oder Zusicherungen im Hinblick auf die Entwicklung der Virtuellen Optionen ab.
- 12.2 Die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie deren Organe und Erfüllungsgehilfen haften grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Von diesen Haftungsbeschränkungen sind Schadensersatzansprüche des Optionsberechtigten aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung

wesentlicher Vertragspflichten ("**Kardinalpflichten**") ausgenommen. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei der Verletzung einer Kardinalpflicht haften die in Satz 1 Genannten nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden oder es sich um Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.

13. Steuern

- 13.1 Sämtliche Steuern, Abgaben, Beiträge sowie Zinsen, Straf- und Bußgelder oder sonstige Zuschläge hierauf ("**Steuern**"), die im Zusammenhang mit der Gewährung der Virtuellen Optionen, der Ausübung der Virtuellen Optionen und / oder entsprechenden Zahlungen entstehen (insbesondere, aber nicht beschränkt auf Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und Sozialversicherungsbeiträge), sind von dem Optionsberechtigten zu tragen. Die Gesellschaft gibt keinerlei Garantien, Gewährleistungen oder Zusicherungen im Hinblick darauf, ob im Zusammenhang mit der Gewährung der Virtuellen Optionen, der Ausübung der Virtuellen Optionen und / oder entsprechenden Zahlungen Steuern entstehen oder nicht.
- 13.2 Im Zusammenhang mit der Gewährung der Virtuellen Optionen, der Ausübung der Virtuellen Optionen oder entsprechenden Zahlungen ist die Gesellschaft berechtigt, Steuern einzubehalten und an die zuständigen Behörden abzuführen. Dies gilt auch, wenn der Optionsberechtigte im Zeitpunkt der Zahlung nicht mehr Arbeitnehmer oder Organ der Gesellschaft ist. Sofern und soweit die Gesellschaft einen solchen Steuereinbehalt nicht vorgenommen hat, ist die Gesellschaft berechtigt, die Steuern von sonstigen (auch nachfolgenden) Zahlungen an den Optionsberechtigten einzubehalten und an die zuständigen Behörden abzuführen. Ist dies nicht möglich oder reicht der einbehaltene Betrag nicht aus, um die Steuer zu begleichen, ist der Optionsberechtigte verpflichtet, die Gesellschaft insoweit von der Steuer freizustellen.
- 13.3 Der Optionsberechtigte ist selbst dafür verantwortlich, sich rechtlich und steuerlich vor Unterzeichnung des Zuteilungsschreibens beraten zu lassen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Bewertung der steuerlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Virtuellen Optionen, der Ausübung der Virtuellen Optionen und / oder den entsprechenden Zahlungen. Der

Optionsberechtigte erkennt an und erklärt, dass er weder von der Gesellschaft oder einem Gesellschafter der Gesellschaft noch von deren jeweilige Organen, Mitarbeitern oder Beratern im Hinblick auf die Virtuellen Optionen nach diesem Virtuellen Optionsprogramm (insbesondere hinsichtlich rechtlicher und steuerlicher Aspekte) beraten worden ist.

14. Änderungen und Mitteilungen

- 14.1 Diese Optionsbedingungen zusammen mit dem jeweiligen individuellen Zuteilungsschreiben stellen den vollständigen Inhalt der vertraglichen Abreden zwischen den Parteien in Bezug auf die Virtuellen Optionen dar. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Parteien verpflichten sich, später getroffene mündlich Nebenabreden und Änderungen der vertraglichen Abreden unverzüglich *[schriftlich]* festzuhalten. Schriftform im Sinne dieser Optionsbedingungen *[Var. 1: meint Schriftform gem. § 126 BGB / Var. 2: umfasst auch Textform i.S.v. § 126b BGB / Var. 3: kann außer durch Einhaltung von Schriftform im Sinne von § 126 BGB auch dadurch gewahrt werden, dass ein physisch [oder digital] unterschriebenes Dokument als PDF versandt wird oder eine von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte digitale Unterschriftensoftware verwandt wird (z.B. DocuSign oder Adobe Sign)]*.
- 14.2 Die Geschäftsführung ist mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung berechtigt, über Ergänzungen und Änderungen dieser Optionsbedingungen ("**Optionsänderungen**") zu entscheiden. Die Optionsberechtigten können gegen die Optionsänderungen innerhalb von sechs (6) Wochen Einwände geltend machen oder ihnen schriftlich widersprechen ("**Einwendungsrecht**"). Die Frist zur Ausübung des Einwendungsrechts beginnt mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung der Gesellschaft bei dem jeweiligen Optionsberechtigten, die ihn über die Optionsänderungen informiert. Widerspricht der Optionsberechtigte den Optionsänderungen nicht fristgerecht, gelten die Optionsänderungen im Verhältnis zu dem Optionsberechtigten als genehmigt, soweit der Optionsberechtigte auf diese Rechtsfolge in der schriftlichen Mitteilung der Gesellschaft über die Optionsänderungen hingewiesen wurde und die Optionsänderung ihn wirtschaftlich nicht wesentlich schlechter stellt.
- 14.3 Der Optionsberechtigte ist verpflichtet, die Gesellschaft fortlaufend über seine Kontaktdaten (Postanschrift und E-Mail) und über etwaige Änderungen zu informieren. Wenn die Gesellschaft im Falle eines Ausübungsereignisses *[oder*

anderweitiger Zahlungsverpflichtungen unter diesen Optionsbedingungen]¹⁴ nicht in der Lage ist, den Optionsberechtigten unter den zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten in angemessener Zeit über den Eintritt des Ausübungsereignisses *[oder die Ausübung des Rückkaufrechts]* zu informieren, ist die Gesellschaft berechtigt, die Virtuellen Optionen *[oder das Rückkaufrecht]* als ausgeübt zu betrachten und den zu zahlenden Betrag zu hinterlegen. Die Zahlungsansprüche des Optionsberechtigten unter diesen Optionsbedingungen gelten damit als erfüllt. *[Ziffer 10.3 bleibt hiervon unberührt.]*

15. Datenschutz

Die Gesellschaft ist berechtigt, personenbezogene Daten zu sammeln, zu verarbeiten und zu benutzen, soweit dies zur Umsetzung dieser Optionsbedingungen erforderlich ist. Der Optionsberechtigte willigt durch seine Annahmeerklärung in das Sammeln, die Verarbeitung und Benutzung dieser Daten ein und verpflichtet sich, weitere eventuell erforderliche Zustimmungen im Hinblick auf Aspekte des Datenschutzes in der erforderlichen Form zu erteilen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Der Optionsberechtigte ist verpflichtet, über die Gewährung der Virtuellen Optionen, das Zuteilungsschreiben und diese Optionsbedingungen sowie ihren Inhalt Stillschweigen zu bewahren, sofern eine Pflicht zur Offenlegung nicht von Gesetzes wegen oder kraft verwaltungsrechtlicher Regelung besteht oder die Offenlegung gegenüber einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Berater des Optionsberechtigten erfolgt. Die Verschwiegenheitspflicht gilt insbesondere gegenüber (anderen) Mitarbeitern der Gesellschaft.
- 16.2 Die Bestimmungen dieser Optionsbedingungen gelten für die Gesellschaft und den Optionsberechtigten unabhängig von jedweden Arbeits-, Dienst- oder anderem Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Optionsberechtigten und sind und werden auch nicht Bestandteil solcher Verträge. Die Virtuellen Optionen stellen keine Gegenleistungen für in der Vergangenheit erbrachte Leistungen der jeweiligen Optionsberechtigten dar.

¹⁴ **Hinweis:** Bei Rückkaufrecht aufzunehmen.

- 16.3 Sofern in diesen Optionsbedingungen auf ein bestimmtes Geschlecht Bezug genommen wird, schließt die Bezugnahme alle übrigen Geschlechter mit ein.
- 16.4 Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
- 16.5 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 16.6 Sofern einzelne Bestimmungen dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sind oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für nicht beabsichtigte Lücken dieses Vertrags und für die ergänzende Vertragsauslegung. Diese salvatorische Klausel hat keine bloße Beweislastumkehr zur Folge, sondern bedingt § 139 BGB insgesamt ab.

* * *

[*Briefkopf der [■] GmbH*]

Persönlich/Vertraulich
[*Frau / Herr [■]*]
Im Hause

[*Stadt*], _____ 20__

VIRTUELLES OPTIONSPROGRAMM – ZUTEILUNGSSCHREIBEN

Sehr geehrte[r] [*Frau / Herr [■]*],

wir freuen uns, Ihnen eine Teilnahme am virtuellen Optionsprogramm der [■] GmbH ("Gesellschaft") anbieten zu können. Die Gesellschaft hat dieses virtuelle Optionsprogramm eingerichtet, um den Optionsberechtigten die Chance einzuräumen, an einer künftigen Steigerung des Unternehmenswertes der Gesellschaft teilzuhaben.

Für die Teilnahme an diesem virtuellen Optionsprogramm müssen Sie selbst kein Kapital in die Gesellschaft einbringen. Anders als bei Anteilsoptionen oder der Gewährung von Geschäftsanteilen begründet das virtuelle Optionsprogramm weder einen Anspruch auf Übernahme von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft noch resultiert es sonst in einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Gesellschaft.

Vielmehr können Sie durch die wirksame Ausübung der Optionen im Rahmen eines Exits einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrages in bar oder auf Gewährung einer Sachleistung erhalten ("**Virtuelle Optionen**"). Die Höhe dieses Anspruchs bestimmt sich nach Maßgabe der Optionsbedingungen des virtuellen Optionsprogramms in der Fassung vom [*Datum*] ("**Optionsbedingungen**"), die Sie als Anlage 1 zu diesem Schreiben erhalten.

1. Angebot und Bedingungen

Wir bieten Ihnen hiermit insgesamt [[■] (in Worten: [■])] virtuelle Optionen zum Zuteilungstag [*Datum*] an. Die Ihnen gewährten Virtuellen Optionen stehen Ihnen nicht sofort zu, sondern wachsen Ihnen nach Maßgabe von [*Ziffer 2*] der Optionsbedingungen über den in den Optionsbedingungen festgelegten Zeitraum hinweg zu (*Vesting*). Virtuelle Optionen können beim Eintreten bestimmter Umstände gemäß [*Ziffer 3*] der Optionsbedingungen verfallen. Sie können die Virtuellen

Optionen ausüben, wenn die in den Optionsbedingungen dafür genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. *[Der Gesellschaft steht ein Rückkaufrecht (wie in den Optionsbedingungen definiert) gem. Ziffer 10 der Optionsbedingungen zu.]*

[Abweichend von Ziffer 2.3 der Optionsbedingungen ist Ihr Vestingzeitraum basierend auf Ihrer Teilzeitbeschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von [■]h ([■]%) bemessen. Im Fall einer Erhöhung Ihrer Wochenarbeitszeit ist der Vestingzeitraum entsprechend zu reduzieren.]

Der Berechnung Ihres Zahlungsanspruchs im Sinne von Ziffer 6.1 der Optionsbedingungen liegt zudem ein rechnerischer Ausübungspreis (Strike Price) in Höhe von EUR [■] (in Worten: Euro [■]) zugrunde.¹

[Ihre Virtuellen Optionen können beschleunigt vesten, wenn während Ihres Vestingzeitraums ein Ausübungsereignis eintritt, in dem Jahr nach Eintritt des Ausübungsereignisses kein Fall von Ziffer 3.2 oder 3.3 a), b) oder d) auftritt und Sie Ihr Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen innerhalb dieses Jahres nicht kündigen.]]²

Die auf die Ihnen mit diesem Zuteilungsschreiben angebotenen Virtuellen Optionen anwendbaren Regelungen können Sie den beigefügten Optionsbedingungen entnehmen.

2. Gewährung der Virtuellen Optionen

Die Ausgabe der Virtuellen Optionen erfolgt durch schriftliche Annahmeerklärung. Wir bitten Sie hierzu, wenn Sie mit der Gewährung der Virtuellen Optionen nach Maßgabe der beigefügten Optionsbedingungen einverstanden sind, die beigefügte Annahmeerklärung *[eigenhändig zu unterschreiben und ein Originalexemplar der Annahmeerklärung unterschreiben]*³ bis zum *[Datum (z.B. entsprechend einer Frist von 4 Wochen)]* an die Geschäftsführung der Gesellschaft *[zurückzusenden/zu übergeben]*. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der *[persönlich unterschriebenen]* Annahmeerklärung *[im Original]* bei der Gesellschaft entscheidend. *[Eine Ausfertigung des Zuteilungsschreibens ist für Ihre Unterlagen bestimmt.]*

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

¹ **Hinweis:** In der Regel wird ein Strike Price in Höhe des Anteilspreises der letzten Finanzierungsrunde gewählt. In Einklang mit den anwendbaren Beteiligungsverträgen kann ggf. davon abgewichen werden.

² **Hinweis:** Vgl. Ziffer 2.4 der Optionsbedingungen.

³ **Hinweis:** Ggf. anzupassen an Schriftformregelung in den Optionsbedingungen (Ziff. 14.1).

[■]
Geschäftsführerin

[■]
Geschäftsführer

Anlage 1: Optionsbedingungen für das Virtuelle Optionsprogramm

Annahmeerklärung gemäß [Ziffer 1.2] der Optionsbedingungen des Virtuellen Optionsprogramms

Hiermit nehme ich die mir mit dem Zuteilungsschreiben vom [Datum] von der [■] GmbH gewährten Virtuellen Optionen nach Maßgabe dieses Zuteilungsschreibens sowie der Optionsbedingungen für das virtuelle Optionsprogramm an.

[Mit meiner Unterschrift] bestätige ich, dass ich die Optionsbedingungen für das virtuelle Optionsprogramm erhalten habe und mich uneingeschränkt mit diesen Optionsbedingungen und den Konditionen des Zuteilungsschreibens einverstanden erkläre.

Mir ist bekannt, dass ich selbst dafür verantwortlich bin, die rechtlichen und steuerlichen Konsequenzen vor Unterzeichnung der Annahmeerklärung zu bewerten und mich gegebenenfalls vor Unterzeichnung der Annahmeerklärung rechtlich und steuerlich beraten zu lassen. Ich erkläre und erkenne an, dass weder die [■] GmbH noch ihre Gesellschafter oder ihre jeweiligen Organmitglieder, Mitarbeiter oder Berater mich in Bezug auf das virtuelle Optionsprogramm rechtlich oder steuerlich beraten haben.

Meine Postanschrift und E-Mail-Adresse im Sinne von [Ziffer 14.3] der Optionsbedingungen des virtuellen Optionsprogramms lauten:

Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

E-Mail-Adresse:

Ort:

Datum:

[Name Optionsberechtigte(r)]